

Satzung über die Friedhöfe des Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern in der Fassung vom 11. April 2013 (Friedhofssatzung), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23. Juli 2015

Der Stadtrat der Stadt Wadern erlässt auf Grund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Art. 8 Nr. 8 des Gesetzes Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. S. 790) , in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG – vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1861 zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze (LGG) vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. S. 376) in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe des Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern (Friedhofssatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wadern gelegenen und vom Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern (*nachfolgend EBF genannt*) verwalteten Friedhöfe:

Bardenbach
Löstertal
Büschfeld
Lockweiler
Morscholz
Noswendel
Nunkirchen
Steinberg
Wadern
Wadrill
Wedern

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des EBF. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner/in der Stadt Wadern waren *oder*
- b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- c) Sie dienen auch der Bestattung von verstorbenen Verwandten von Gemeindeeinswohnerinnen/ Gemeindevinswohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Stadt Wadern gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Stadt Wadern sachgerecht begründet werden kann sowie für die in der Stadt Wadern verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- d) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des EBF.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt bzw. wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. *Gemäß § 7 Abs. 1 BestattG sind Schließung und Entwidmung dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz anzuzeigen.*

(3) Der EBF kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen.

(4) Der EBF kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. *Vor Ablauf der Ruhezeiten bedarf die Entwidmung der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz.*

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind im Zeitraum März bis Oktober von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und im Zeitraum von November bis Februar von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr für den Besuch sowie für die Grabherrichtung und Grabpflege geöffnet.

(2) Der EBF kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Eigenbetriebes gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; ebenso auch Abfälle, welche nicht vom Friedhof oder der Friedhofstätigkeit stammen, in die dortigen Abfallbehältnisse einzufüllen
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Der EBF kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit (Dienstleistungserbringung)

(1) Die Dienstleistungserbringung auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung ist beim EBF zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a SVwVfG. Die Dienstleistungserbringung kann für 1 Jahr oder für Einzelmaßnahmen zugelassen werden. Hierüber wird vom EBF eine entsprechende Zulassungsbestätigung ausgestellt. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Zuzulassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Über die Genehmigung entscheidet der EBF innerhalb von 3 Monaten. Sofern seitens des EBF innerhalb von 3 Monaten keine Entscheidung erfolgte, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Die Dienstleistungserbringer und deren Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu geltenden Regeln zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistungserbringung auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Das Erbringen von Dienstleistungen auf den Friedhöfen darf in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Sie sind spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen vor Feiertagen bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

(5) Die für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Dienstleistungserbringung sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern und ihre Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.

(6) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der EBF die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim EBF anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Familiengrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. *Aschen sind gemäß § 32 Abs. 1 BestattG spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen.*
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht sind diejenigen entbunden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die kein großes PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen Umwelt gefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Für Sargausstattungen ist ein leicht verrottbarer Werkstoff zu wählen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Eigenbetriebes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8a

Beschaffenheit von Urnen

Bei der Erdbeisetzung von Urnen dürfen nur solche Urnen verwendet werden, welche aus leicht verrottbarem Material bestehen. Der verantwortliche Bestatter gewährleistet, dass sich die verwendete Urne innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 10 Jahren im Erdreich biologisch und rückstandsfrei abbaut. Eine Umbettung von solchen Urnen gemäß § 11 Friedhofssatzung ist nicht möglich.

§ 9

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom EBF selbst oder durch ein von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10

Ruhezeit und Einebnung

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre, bei Grabstätten von Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren 20 Jahre. Die Ruhezeit von Urnen beträgt 15 Jahre. Im Falle der Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab kann die Ruhezeit dieser Urne bis auf 10 Jahre herabgesetzt werden. In Gemeinschaftsgrabstellen für ortspolizeibehördliche Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. In diesen Gemeinschaftsgrabstellen sind Urnen aus leicht verrottbarem Material zu verwenden.

(2) Der EBF weist nach Ablauf der Ruhezeit den / die Nutzungsberechtigten im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern darauf hin, dass die Grabmale, Einfassungen, sonstige bauliche Anlagen und Abdeckplatten zu entfernen sind. Sind die vorgenannten Anlagen bis sechs Monate nach diesem Aufruf durch den / die Nutzungsberechtigten nicht entfernt worden, so wird die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten durch den EBF durchgeführt.

Gleichzeitig gehen alle Teile, welche bisher im Eigentum des / der Nutzungs-berechtigten standen, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des EBF über. Eine Aufbewahrungspflicht durch den EBF besteht nicht.

(3) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben. Nach Ablauf der Ruhezeiten von Aschen Verstorbener sind diese Aschen an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.

(4) Die Einebnung von Grabstätten kann auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhezeit erfolgen. Für die Unterhaltung der Grabstätte durch den EBF bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine einmalige Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Eine Leiche darf nur zum Zwecke der Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde ausgegraben werden. Gleiches gilt bei der Überführung von Urnen. Die Leichen- und Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so ist vor der Erlaubnis das Gesundheitsamt zu hören.

Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

(3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Reihenfolge der Berechtigung entspricht der gesetzlichen Erbfolge. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

- (4) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung werden vorgenommen
- a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,
 - b) auf Antrag einer Berufsgenossenschaft, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des EBF.
An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengrabstätten
- b) Familien-Doppelgrabstätten
- c) Familien-Tiefengrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Ehrengabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Der Erwerb einer Grabstätte ist nur bei eingetretenem Sterbefall möglich.

(3) Die Gräber auf den Friedhöfen des EBF haben folgende Maße, soweit nicht andere Maße in dieser Friedhofssatzung auf einzelnen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen zugelassen sind:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

| | |
|---------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,60 m |
| Abstand | 0,40 m |

- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,40 m |

- c) Familien-Doppelgrabstätten

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 1,60 m |
| Abstand | 0,40 m |

- d) Urnenreihengrabstätten

| | |
|---------|-----------------|
| Maße | 0,50 m x 0,50 m |
| Abstand | 0,50 m |

- e) Familien- (Partner-) Urnengrabstätten

- f) Familiertiefengrabstätten

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,40 m |

Stadtteil Bardenbach

Urnengrabstätten siehe § 17 Abs. 1 (*Urnenwand*)

Stadtteil Löstertal

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m
Breite 0,80 m
Abstand 0,50 m

Familiendoppelgrabstätten

Länge 2,10 m
Breite 1,60 m
Abstand 0,50 m

Urnengrabstätten 0,50 m x 0,50 m

Abstand 0,80 m

Stadtteil Lockweiler

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,30 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m
Breite 0,90 m
Abstand 0,40 m

Stadtteil Morscholz

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

Länge 1,20 m
Breite 0,65 m
Abstand 0,30 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,00 m
Breite 0,90 m
Abstand 0,40 m

Stadtteil Noswendel

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

Länge 1,50 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,40 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m
Breite 1,00 m
Abstand 0,40 m

Familiendoppelgrabstätten

Länge 2,10 m

Breite je 0,90 m

Familientiefengrabstätten

Länge 2,10 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,40 m

Stadtteil Nunkirchen

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,30 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m

Breite 0,80 m

Abstand 0,25 m

Stadtteil Steinberg

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

Länge 1,50 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,50 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Abstand 0,50 m

Stadtteil Wadern

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge 2,10 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,40 m

Familiendoppelgrabstätten

Länge 2,10 m

Breite 1,60 m

Abstand 0,40 m

Familientiefengrabstätten

Länge 2,10 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,40 m

Stadtteil Wadrill

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

| | |
|---------------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,40 m |
| Reihenabstand | 1,00 m |

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

| | |
|---------------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,50 m |
| Reihenabstand | 1,00 m |

Stadtteil Wedern

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

| | |
|---------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,60 m |
| Abstand | 0,50 m |

Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstand | 0,60 m |

Familiendoppelgrabstätten

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 2,00 m |
| Abstand | 0,75 m |

Familientiefengrabstätten

| | |
|---------|--------|
| Länge | 2,10 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstand | 0,60 m |

(4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m bei Urnenbeisetzungen bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, werden sie vom Eigenbetrieb hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit auf Kosten des Nutzungsberechtigten unterhalten.

§ 13**Reihengrabstätten**

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

(2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren sowie eine Totgeburt zu bestatten.

Ist eine Reihengrabstätte von Familienangehörigen nicht vorhanden, ist die Totgeburt in einer besonders ausgewiesenen Sammelgrabstätte auf dem Friedhof in Wadern zu bestatten. Die Totgeburt kann auch in einer anderen Reihengrabstätte bestattet werden. Hierzu ist jedoch das schriftliche Einverständnis des / der Nutzungsberechtigten einzuholen und dem EBF vorzulegen.

(3) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der EBF. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor Abräumung der Grabstätte bekannt gegeben.

§ 14

Familiendoppelgrabstätten

(1) Familiendoppelgrabstätten werden nur noch insoweit zur Verfügung gestellt, als Flächen jetzt noch ausgewiesen sind. Neue Flächen werden zukünftig nicht mehr ausgewiesen.

(2) In Familiendoppelgrabstätten können die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des EBF.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) gleichgeschlechtliche Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben (Lebenspartnerschaftsgesetz).

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des EBF zulässig.

(4) Eine Familiendoppelgrabstätte des / der Nutzungsberechtigten kann bis zum letzten Jahr der Ruhezeit belegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit darf eine nochmalige Belegung nicht erfolgen.

§ 15

Familientiefengrabstätten

(1) In Familientiefengrabstätten können die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des EBF.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) gleichgeschlechtliche Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben (Lebenspartnerschaftsgesetz).

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des EBF zulässig.

(3) Eine Familientiefengrabstätte kann bis zum letzten Jahr der Ruhezeit belegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit darf eine nochmalige Belegung nicht erfolgen.

(4) Die Belegung erfolgt in der Weise, dass die Einbettung übereinander vorgenommen wird. Bei Erstbelegung beträgt die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m, bei der Zweitbelegung ist eine Zwischendecke herzustellen.

§ 16 **Ehrengrabstätten**

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem EBF.

§ 17 **Urnenbeisetzungen**

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen auf allen Friedhöfen außer im Stadtteil Bardenbach Urnenerdgrabstätten in einer Größe von 50 cm x 50 cm zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen ist entweder unterirdisch oder in vorhandenen oberirdischen Urnenanlagen (Urnenwand auf dem Friedhof im Stadtteil Bardenbach) gestattet. Die Beisetzung ist dem EBF rechtzeitig anzumelden.

(2) Eine Urne (Ruhezeit 15 Jahre) kann auch in ein bestehendes Einzel- / Familien- oder Urnengrab beigelegt werden, wenn hierdurch die noch verbleibende Ruhezeit des bestehenden Grabes nicht verlängert wird. Ausnahmsweise kann eine Urne auch dann noch in ein bestehendes Grab beigelegt werden, wenn die verbleibende Ruhezeit mindestens noch zehn Jahre beträgt und die Ruhezeit entsprechend verkürzt wird. § 10 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Neben den Urneneinzelgrabstätten können auch Familien-(Partner-) Urnengrabstätten angelegt werden. In Familien- (Partner-) Urnengrabstätten beträgt das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte 20 Jahre. Im Falle der Zweitbelegung kann das Nutzungsrecht an dieser Grabstelle nochmals bis zur maximalen Gesamtdauer von 10 Jahren ab dem Tage der zweiten Beisetzung nacherworben werden. Weitere Beilegungen von Urnen in Familien- (Partner-) Urnengrabstätten gemäß Abs. 2 sind zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 18 **Grabmale und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der Genehmigung des EBF und sind diesem anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a SVwVfG.

Das Aufstellen eines Holzkreuzes ist anzeigefrei.

Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit technischer Bemaßung der sicherheitsrelevanten Bauteile unter Angabe des Materials und der Bearbeitung.

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(2) Mit dem Vorhaben darf ein Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des EBF in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der EBF schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt und die Genehmigung erteilt.

(3) Nicht gestattet sind:

- a) Inschriften und Darstellungen, die der Weihe des Ortes und der Sitte nicht entsprechen,
- b) Umzäunung der Grabstätte in jeder Form,
- c) Einfassungen der Grabstätten aus Holz oder Eisen.

(4) Stehende Grabmale auf den einzelnen Friedhöfen dürfen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren

| | |
|--------|--------|
| Breite | 0,40 m |
| Höhe | 0,70 m |
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahren

| | |
|--------|--------|
| Breite | 0,70 m |
| Höhe | 0,90 m |
- c) Familiendoppelgrabstätten

| | |
|--------|--------|
| Breite | 1,20 m |
| Höhe | 0,90 m |
- d) Familientiefengrabstätten

| | |
|--------|--------|
| Breite | 0,70 m |
| Höhe | 0,90 m |
- e) Der Sockel für die Aufstellung des Grabmales darf eine Tiefe von 40 cm nicht überschreiten.
- f) Stärke der Grabmale bis max. 25 cm

(5) Für Holzkreuze gelten besondere Maße:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren:
Die Höhe der Kreuze darf 0,90 m, die Länge des Querholzes 0,60 m nicht überschreiten.
Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen.
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre:
Die Höhe der Kreuze darf 1,10 m, die Länge des Querholzes 0,65 m nicht überschreiten.
Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen.
- c) Familiendoppelgrabstätten:
Die Höhe der Kreuze darf 1,25 m, die Länge des Querholzes 0,70m nicht überschreiten.
Die Kreuzüberdachung darf nicht breiter als 1,00 m sein.
- d) Familientiefengrabstätten:
Die Höhe der Kreuze darf 1,10 m, die Länge des Querholzes 0,65 m nicht überschreiten.
Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen.

(6) Liegende Grabmale und Abdeckplatten sind bis zur Größe der Grabstätte zulässig.

(7) Allgemeine Urnengrabstätten:

- a) Über die Urne wird eine 0,50 m x 0,50 m Waschbetonplatte ebenerdig seitens des Eigenbetriebes verlegt. Diese Platte kann von dem / den Nutzungsberechtigten durch eine Platte aus anderem Werkstoff ausgetauscht werden, auf der die entsprechenden Daten angebracht werden können. Diese ist ebenfalls ebenerdig zu verlegen.
Das Aufstellen von Blumenschmuck, Grableuchten etc. ist nur auf der Grabstätte (Platte) gestattet.
- b) Bei Bepflanzung der Urnengrabstätte ist dieselbe mit einer Einfassung zu versehen, welche die Außenmaße von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten darf. Eine Platte mit Inschrift kann ebenerdig verlegt werden.
Die Bepflanzung darf die Grabstätte nicht überragen.

- c) Das Urnenfeld ist mit Rasen eingesät und wird seitens des Eigenbetriebes für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren unterhalten.

(8) Anonyme Urnengrabstätten:

Auf diesem Feld werden keine Platten verlegt. Das Urnenfeld ist mit Rasen eingesät und wird seitens des Eigenbetriebes für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren unterhalten.

(9) Für nachstehende Friedhöfe gelten folgende Sonderregelungen:

Stadtteil Bardenbach

1. Sämtliche Grabstätten sind mit Waschbetonplatten eingefasst.
2. Auf dem Friedhofsteil "Waldfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit niedrigem Sträucherwuchs bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem EBF ein Pflegevertrag abzuschließen. Nach der erfolgten Anpflanzung durch den Eigenbetrieb darf am Fuße der Grabstätte eine Platte mit den max. Abmessungen 40 cm x 30 cm zur Aufstellung von Grabschmuck aufgelegt werden. Außerhalb dieser Platte ist es nicht gestattet, Grabschmuck aller Art aufzustellen.
3. Es sind Holzkreuze und Grabmale in den Maßen wie auf den sonstigen Einzelgrabstätten zugelassen.
4. Gestaltung der Urnenwand:
Für jede Urnenkammer wird seitens des EBF eine Urnenkammerabdeckung zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Beschriftung der Urnenkammernabdeckung ist nur eine Gravur der Platte zugelassen. Auf dieser Platte dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert werden. Zusätzlich kann auch ein Kreuz, eine Blume oder eine ähnliche bildliche Darstellung eingraviert werden. Eine aufgesetzte Schrift ist nicht zugelassen. Blumenschmuck, Grableuchten oder sonstige Gegenstände dürfen weder an der Urnenkammer befestigt werden, noch auf, vor oder neben der Urnenwand abgelegt werden

Stadtteil Büschfeld

1. Die Grabstätte ist mit Buchsbaumeinfassung oder einer Einfassung aus einem sonstigen geeigneten Werkstoff vorzunehmen. Die Buchsbaumeinfassung erfolgt durch den EBF.
2. Auf dem Friedhofsteil "Waldfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit niedrigem Sträucherwuchs bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.

Stadtteil Lockweiler

1. Seitens des Eigenbetriebes werden Waschbetonplatten zwischen den Grabstätten verlegt.
2. Auf dem Friedhofsteil "**Rasenfriedhof**" werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig. Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden. Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Grableuchten. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m.
3. Im „**Urnengarten**“ gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Die Anlegung des Urnengartens erfolgt mit zwei unterschiedlichen Bestattungsfeldern, in welchen die Urnen in einem Abstand von ca. 0,75 m zueinander beigesetzt werden.

In dem ebenerdig angelegten Feld gelten die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen für Urnengrabstätten, d.h. über die Urne kann eine 0,50 m x 0,50 m Platte ebenerdig aufgelegt werden, auf der die Daten des Verstorbenen angebracht werden können. Das Aufstellen von Blumenschmuck, Grableuchten etc. ist nur auf der Grabstätte (Platte) gestattet.

In dem erhöht angelegten Feld sind keine separaten Grabmale gestattet. Als Grabmale dienen die äußeren, als Erhöhung eingebauten Einfassungssteine, auf denen nach der Bestattung die Beschriftung in den folgenden Ausführungen von den Nutzungsberechtigten aufgebracht werden:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schriftarten: | Elegant, Karund oder Scriptura |
| Schriftgröße: | bis 40 mm |
| Beschriftung: | Vor- und Familienname ggf. Geburtsname Geburts- und Sterbejahr (mind. jedoch Sterbejahr) maximal 4 Zeilen |
| Zeilenabstand: | ca. 20 mm |
| Befestigung: | jede Zeile maximal 4 Befestigungspunkte Dübel 6 mm oder Klebepunkte |
| Material: | Bronze |

Die Nutzungsberechtigten tragen die Kosten des Einfassungssteines. Diese werden mit der Gebührenrechnung erhoben.

Schriftarten:

Karund:

*ABCDEFGHIJK
LMNOPQRSTU
VWXYZ abcdefghij
klmnopqrsβtuvw
xyz * 12345-67890+*

Scriptura

*ABCDEFGHIJK
LMNOPQRSTU
VWXYZ - Ä Ö Ü
abcdefghijklmnop
opqrsβtuvwxyz
äöü *1234567890+*

Elegant

ABCDEFGHIJKLM
 NOPQRSTUVWXYZ
 ÄÖÜ-abcdefghijkl
 Imnopqrstuvwxyz
 ðóúß *+1234567890

Der Urnengarten wird seitens des EBF mit überwiegend bodenwüchsigen Pflanzen angelegt und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren gepflegt.

Die Nutzungsberechtigten dürfen innerhalb der Grabfläche eine kleine Grablampe aufstellen. Um das Gesamtbild des Urnengartens nicht zu beeinträchtigen, sind eigene Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck, etc an den jeweiligen Grabstellen unerwünscht. Der EBF darf von den Nutzungsberechtigten selbst eingebrachte Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck oder ähnlichen Zierrat entschädigungslos von der Grabfläche entfernen.

Stadtteil Löstertal

1. Seitens des Eigenbetriebes werden Waschbetonplatten zwischen den Grabstätten verlegt.
2. Auf dem Friedhofsteil "Rasenfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
 Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
 Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig. Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
 Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden. Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Grableuchten. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
 Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
 Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m

Stadtteil Morscholz

1. Einfassungen sind in einem geeigneten Werkstoff zu errichten.
2. Auf dem Friedhofsteil "Rasenfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
 Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
 Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig. Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
 Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden. Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Grableuchten. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
 Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
 Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m

Stadtteil Noswendel

1. Zwischen den Grabstätten werden seitens des Eigenbetriebes Waschbetonplatten verlegt.
2. Friedhofsteil "Parkfriedhof":
 - a) Im Friedhofsteil Parkfriedhof werden Einzelgrab- und Familientiefengrabstätten angelegt.
 - b) Die Grabfelder werden abgemulcht. Nach der Belegung wird die Grabstätte mit Bodendecker (hierbei werden abwechslungsreich verschiedene einheimische Arten verwendet) eingegrünt und für die Dauer der Ruhezeit seitens des Eigenbetriebes unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht zugelassen.
 - c) Auf der Grabstätte können außer Grabsteinen und Holzkreuzen auch aufgestellt werden:
 - Holzplatten mit In- und Aufschriften:
max. Größe: Höhe 0,60 m Breite 0,40 m
 - Namensplatten:
Die Aufstellung kann senkrecht oder schräg erfolgen.
max. Größe: Höhe 0,30 m Breite 0,40 m
3. Am Fußende der Grabstätte können Bodenplatten - max. Größe 0,30 m x 0,50 m - verlegt werden. Diese Platten können zum Aufstellen einer Blumenschale (max. Durchmesser 35 cm), einer Grablampe, eines Weihwasserbehälters oder Kerzen benutzt werden. Nach der durchgeführten Bepflanzung durch den Eigenbetrieb ist ein Blumenschmuck außerhalb der Fußplatten nicht gestattet.

Stadtteil Nunkirchen

1. Zwischen den Einzelgrabstätten werden durch den Eigenbetrieb Waschbetonplatten verlegt.
2. Gestaltung der allgemeinen Urnengrabstätten:
Über die Urne wird eine 0,50 m x 0,50 m Waschbetonplatte seitens des Eigenbetriebes verlegt. Diese Platte kann von dem / den Nutzungsberechtigten durch eine max. 0,50 m x 0,70 m aus anderem Material hergestellte Platte ausgetauscht werden.
3. Auf dem Friedhofsteil "Rasenfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt.
Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig. Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden. Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Grableuchten. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m
4. Im „**Urnengarten**“ gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Die Anlegung des Urnengartens erfolgt mit zwei unterschiedlichen Bestattungsfeldern, in welchen die Urnen in einem Abstand von ca. 0,70 m bis 0,80 m zueinander beigesetzt werden. In dem ebenerdig angelegten Feld gelten die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen für Urnengrabstätten, d.h. über die Urne kann eine 0,40 m x 0,40 m Platte ebenerdig aufgelegt werden, auf der die Daten des Verstorbenen angebracht werden können.
Das Aufstellen von Blumenschmuck, Grableuchten etc. ist nur auf der Grabstätte (Platte) gestattet.
In dem erhöht angelegten Feld sind keine separaten Grabmale gestattet. Als Grabmale dienen die äußeren, als Erhöhung eingebauten Natursteine, auf denen nach der Bestattung die Beschriftung (Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) in den folgenden Ausführungen von den Nutzungsberechtigten aufgebracht werden:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schriftarten: | Elegant, Karund oder Scriptura |
| Schriftgröße: | bis 40 mm |
| Beschriftung: | Vor- und Familienname ggf. Geburtsname Geburts- und Sterbejahr (mind. jedoch Sterbejahr) maximal 4 Zeilen |
| Zeilenabstand: | ca. 20 mm |
| Befestigung: | jede Zeile maximal 4 Befestigungspunkte Dübel 6 mm oder Klebepunkte |
| Material: | Bronze |

Die Nutzungsberechtigten tragen die Kosten des Einfassungssteines. Diese werden mit der Gebührenrechnung erhoben.

Schriftarten:

Karund

ABCDEF GHIJK
LMNOPQRSTUV
WXYZ abcdefghij
klmnopqrsβtuvw
xyz * 12345-67890†

Scriptura

ABCDEF GHIJK
LMNOPQRSTU
VWXYZ - Ä Ö Ü
abcdefghijklmnop
opqrsβtuvwxyz
äöü *1234567890†

Elegant

ABCDEFGHIJKLM
NOPQRSTUVWXYZ
ZÄÖÜ-abcdefghijklmnop
lmnopqrstuvwxyz
äöüβ *+1234567890

Der Urnengarten wird seitens des EBF mit überwiegend bodenwüchsigen Pflanzen angelegt und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren gepflegt.

Die Nutzungsberechtigten dürfen innerhalb der Grabfläche eine kleine Grablampe aufstellen. Um das Gesamtbild des Urnengartens nicht zu beeinträchtigen, sind eigene Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck, etc an den jeweiligen Grabstellen unerwünscht. Der EBF darf von den Nutzungsberechtigten selbst eingebrachte Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck oder ähnlichen Zierrat entschädigungslos von der Grabfläche entfernen.

5. Für die Familien-(Partner-)Urnengrabstätten gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Die Anlegung der Familien-(Partner-)Urnengrabstätten erfolgt in einem eigenen Bestattungsfeld, in welchem die Grabstätten in einem Abstand von ca. 0,70 m zueinander angelegt werden. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen für Urnengrabstätten, d.h. über die Urne kann eine 0,50 m x 0,50 m Platte ebenerdig aufgelegt werden, auf der die Daten des Verstorbenen angebracht werden können.

Stadtteil Steinberg

1. Zwischen den Grabstätten werden seitens des Eigenbetriebes Waschbetonplatten verlegt.
2. Auf dem Friedhofsteil "Rasenfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt.
Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Zwischen den Gestaltungstreifen wird seitens des Eigenbetriebes ein Buchsbaum angepflanzt, welcher Bestandteil des Pflegevertrages ist. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche weitere Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig.
Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden.
Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Gableuchten.
Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m

Stadtteil Wadern

1. Zwischen den Grabstätten werden durch den Eigenbetrieb Waschbetonplatten verlegt.
2. Friedhofsteil "Waldfriedhof":
Im Friedhofsteil Waldfriedhof werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabstätte durch den Eigenbetrieb mit Sträuchern und Hochstämmen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen.
Grabeinfassungen und Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.

Stadtteil Wadrill

1. Einfassungen sind in einem geeigneten Werkstoff zu errichten.
2. Friedhofsteil "Rasenfriedhof":
Auf dem Friedhofsteil Rasenfriedhof werden nur Einzelgrabstätten angelegt. Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen.
Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
Im Gestaltungstreifen (80 cm Breite x 60 cm Tiefe) am Kopfende der Rasenfläche kann eine Platte als Grabmal verlegt werden, auf der die entsprechenden Daten angebracht werden können. Die Platte dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Gableuchten.
Weitere Abdeckungen der Rasenfläche sind nicht zulässig, ebenso ist die verbleibende Rasenfläche von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Stadtteil Wedern

1. Einfassungen sind in einem geeigneten Werkstoff zu errichten.
2. Auf dem Friedhofsteil "Rasenfriedhof" werden nur Einzelgrabstätten angelegt.
Nach der Belegung wird die Grabfläche durch den Eigenbetrieb mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Hierfür ist mit dem Eigenbetrieb ein Pflegevertrag abzuschließen. Grabeinfassungen und Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
Größe der Rasengräber: 2,20 m x 0,80 m
Der Gestaltungstreifen (0,40 m x 0,80 m) wird seitens des Eigenbetriebes mit Rindenmulch aufgefüllt. Innerhalb dieser Fläche sind jegliche Arten von Anpflanzungen und / oder Veränderungen unzulässig. Bei der Errichtung eines Grabmales innerhalb des Gestaltungstreifens darf dieser bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden.
Alternativ kann auch eine ganzflächige Abdeckplatte bis zur Grabbreite errichtet werden.
Die vorgenannte Fläche dient auch zum Aufstellen von Blumenschmuck und Grableuchten.
Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
Stehende Grabmale sollen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:
Breite 0,35 m, Höhe 0,50 m

§ 18a

Der Ruhehain in Wadern (Urnenbaumbestattungen)

Abs. 1: Geltungsbereich

1. Diese Satzungsbestimmungen gelten ausschließlich für den „Ruhehain“ auf dem Friedhof im Stadtteil Wadern. Sie gehen den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vor soweit dort hinsichtlich eines gleichen Sachverhalts eine andere Regelung vorgesehen ist.
2. Zum „Ruhehain“ gehört folgende Waldfläche:
Teilfläche auf dem Friedhof hinter der Leichenhalle bis zum „Waldfriedhof“.

Abs. 2: Zweck des „Ruhehains“

1. Der „Ruhehain“ dient einer gezielt naturnahen Bestattung, die sich bewusst von jeder Form einer persönlichen Gedenkstätte oder gar erkennbaren Grabstätte des Verstorbenen bzw. Beigesetzten abhebt. Sie soll gezielt einen alternativen Bestattungsbereich zu den üblich bekannten Bestattungsfeldern darstellen und anbieten.
2. Die Bestattungen erfolgen ausschließlich als Aschebeisetzungen in Urnen, die sich innerhalb weniger Monate biologisch und rückstandsfrei abbauen.
3. Im fast unverändert genutzten Wald (es wurde ein Weg angelegt sowie Stelen mit Namenstafel aus Glas errichtet) wird lediglich für die Dauer der Widmung als „Ruhehain“ auf eine forstwirtschaftliche Holzernte der für eine Beisetzung vorgesehenen und gekennzeichneten Bäume verzichtet.
Gerade durch das Bestattungskonzept des Ruhehains kann sich dieser Wald ungestört weiterentwickeln. Bei notwendigen Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Beseitigung von Totholz/ Ästen/Gehölzen/Bäumen kann der Ruhehain vorübergehend gesperrt bzw. das Betreten verboten werden. Auch wird besonders darauf hingewiesen, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt.
4. Der „Ruhehain“ ist mehr von örtlich-regionaler Bedeutung und deshalb auch in der Gesamtfläche als klein zu bezeichnen.
5. Im Wurzelbereich rund um die vorhandenen Bäume können grundsätzlich bis zu 10 Urnen beigesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 dieser Vorschrift kann der EBF Ausnahmen festsetzen.
6. Ein „Eingriff“ in die Natur erfolgt nur durch das einmalige, von Hand ausgeführte und ca. 80 cm tiefe Ausheben des jeweiligen Urnengrabes. Dieser soll so angelegt werden, dass bereits unmittelbar nach der Urnenbeisetzung keinerlei Veränderungen mehr feststellbar sind.

7. Eines der wesentlichen Ziele der Bestattungsform „Ruhehain“ ist es, möglichst jeden Eingriff in Flora oder Fauna zu vermeiden und als letzte Ruhestätte keine bestimmbar Stelle, sondern ein nahezu naturbelassenes Wäldchen insgesamt auszuweisen.

Abs. 3: Nutzungsrecht

1. Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) Gemeinschaftsbaumgrabstellen,
- b) Familienbaumgrabstellen

2. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbaumgrabstellen bezieht sich auf jeweils 1 Beisetzung, an Familienbaumgrabstellen wird das Nutzungsrecht grundsätzlich auf 10 Beisetzungen beschränkt. Die Auswahl der jeweiligen Grabstellen erfolgt durch den EBF. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die jeweiligen Personen, die in dem vom EBF erstellten Gebührenbescheid bezeichnet sind.

3. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbaumgrabstellen wird auf grundsätzlich 10 Beisetzungen beschränkt. Der EBF kann geeignete Bäume auswählen, wo mehr als 10 Urnen beigesetzt werden können.

4. Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten dem EBF gegenüber vertritt.

5. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Kommt der Rechtsnachfolger der Forderung in Satz 4 nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht.

Abs. 4: Bestattungen bzw. Beisetzungen

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen werden ausschließlich vom EBF oder einem vom EBF beauftragten Dritten vorgenommen, wobei ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einem Abstand von ca. 1,50 m von dem jeweiligen Baum entfernt. Die jeweilige genaue Festsetzung der Bestattungsortlichkeit am Baum erfolgt jedoch je nach den vorhandenen Gegebenheiten.

Abs. 5: Dauer des Nutzungsrechtes bzw. Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im „Ruhehain“ registrierten Bäumen beginnt am auf den Vertragsschluss folgenden Tag und endet nach Ablauf von 20 Jahren. Sollte das noch verbleibende Nutzungsrecht ab Beisetzung der Asche weniger wie 10 Jahre betragen, so muss der Bestattungspflichtige dieses fehlende Nutzungsrecht anteilig in ganzen Jahren nacherwerben. Das Gesamtnutzungsrecht nach der Beisetzung ist einschließlich des nacherworbenen Nutzungsrechts auf die Gesamtdauer von 20 Jahre beschränkt.

Abs. 6: Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Im Hinblick darauf, dass ausnahmslos Urnen verwandt werden, die sich innerhalb weniger Monate biologisch und rückstandsfrei abbauen, sind Umbettungen zu einem anderen Friedhof nicht möglich.

3. Umbettungen von Aschen von anderen Friedhöfen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des EBF sowie dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte im „Ruhehain“

Abs. 7: Stelen und Namenstafeln, Blumenschmuck und Kerzen

1. Nach der Beisetzung einer Urne ist an den vorhandenen Stelen eine Namenstafel aus Glas anzubringen, auf welcher mindestens der Vor- und Familienname des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbejahr sowie die Nummer des Baumes, an welchem die Beisetzung erfolgte, anzubringen sind. Die Glastafeln sind beim Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern zu erwerben.

Die Beschriftung der Namenstafel ist mit einer Lasergravur einfarbig weiß durchzuführen.

Die Schriftgröße beträgt mindestens 6 mm und maximal 16 mm.

Zusätzlich zu den vorstehenden Angaben zum Verstorbenen darf auch ein Motiv (z.B. Kreuz, Farn, Blume, Baum und Vergleichbares) auf der Glastafel eingraviert werden.

2. Vor den Stelen dürfen auf die dort befestigten Flächen Blumenschmuck und Kerzen abgelegt/abgestellt werden. Das Ablegen/Abstellen von Gegenständen außerhalb der befestigten Flächen an den Stelen ist verboten und wird vom EBF entschädigungslos beseitigt.

Abs. 8: Haftung

1. Der EBF haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Ruhehains“, durch Tiere, Naturereignisse in der Waldfläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

2. Das Betreten des Ruhehains außerhalb des Hauptweges geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die beim Verlassen des Hauptweges im Ruhehain entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

3. Der EBF haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 19

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe nach entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) in der jeweils gültigen Ausgabe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Nachbargrabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften darf vom Eigenbetrieb Friedhöfe überprüft werden.

§ 20

Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der / Die Erwerber bzw. Nutzungsberechtigte /-n sind für jeden Schaden haftbar, der anderen, z.B. durch ihr Verschulden oder durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilen, verursacht werden.

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Erwerber bzw. Nutzungsberechtigte) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Eigenbetrieb auf Kosten des Verantwortlichen (Erwerber bzw. Nutzungsberechtigter) Maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Eigenbetriebes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur niedrige Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter zu bringen. Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen (Konservendosen, usw.) zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist verboten.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zu deren Bestattung. Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden.

Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen in öffentlichen Leichenhallen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden.

Außerhalb öffentlicher Leichenhallen dürfen Leichen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn geeignete Kühleinrichtungen vorhanden sind und dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wurde. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 23

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder wird die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit anderen Zwecken nicht dienen darf. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.

(3) Die Einlieferung von Leichen darf nur in geschlossenen Särgen durch geeignete Dienstleistungserbringer erfolgen.

(4) Die Aufbahrung in der Leichenhalle erfolgt durch den beauftragten Dienstleistungserbringer in einem Sarg.

(5) Ausschmückungen können durch geeignete Dienstleistungserbringer oder durch die Angehörigen von Toten sowohl in die Kühlräume als auch in den Aussegnungsraum gestellt werden. Sie dürfen jedoch keinerlei Schäden an den Räumen verursachen. Pflanzenkübel und -töpfe müssen geeignete Untersätze haben.

(6) Alle Räume der Leichenhalle sind ständig geschlossen zu halten. Die Kühlräume werden für die geeigneten Dienstleistungserbringer im Bedarfsfalle geöffnet und nach Beendigung der Aufbahrung verschlossen.

Die Leichenhalle ist bei Belegung von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

(7) Nach jeder Aufbahrung ist der benutzte Kühlraum und der Sargwagen mit geeignetem Desinfektionsmittel nach den Vorschriften der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) e.V. bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu reinigen. Das gleiche gilt für den Aufstellungsplatz im Aussegnungsraum und den Friedhofswagen. Nach jedem Hantieren an offenen oder geschlossenen Särgen hat sich die betreffende Person mit Desinfektionslösung zu waschen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, welche die Stadt Wadern / der Eigenbetrieb bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vergeben hat, richtet sich das Nutzungsrecht nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25

Haftung

Der Eigenbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Eigenbetrieb nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der vom EBF verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die erforderlichen Zulassungsbestätigungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung und den Entgeltverzeichnissen zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 Kommunalselfverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 51 Absatz 2 Nummer 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht die Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 ohne Ausnahmegenehmigung des EBF
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Eigenbetrieb Friedhöfe gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) Druckschriften verteilt;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert; oder Abfälle, welche nicht vom Friedhof oder der Friedhofstätigkeit stammen, in die dortigen Abfallbehältnisse einfüllt;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt, spielt oder lagert;
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder die Friedhofssatzung und die dazu geltenden Regeln nicht beachtet,
 5. entgegen § 18 Absatz 1 ohne Genehmigung des Eigenbetrieb Friedhöfe Grabmale, Einfassungen, Grababdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder verändert.
 6. entgegen § 19 Absatz 1 Grabmale nicht entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen in der jeweils gültigen Ausgabe fundamentierte oder befestigt.
 7. entgegen § 20 Absatz 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.
 8. entgegen § 20 Absatz 2 bei unzureichender Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen keine Abhilfe schafft.
 9. entgegen § 22 Säрге bei Bestattungsfeiern ohne Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde öffnet.

66687 Wadern, 23. Juli 2015

Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern: Der Werkleiter Jochen Kuttler